



Verteiler Verbraucherschutz/Datenschutz

Brüssel, 10. Juni 2022

KH

Verbraucherkreditrichtlinie – allgemeine Ausrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie die „allgemeine Ausrichtung“ des Rates zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Verbraucherkredite – 2021/0171 (COD) (sog. CCD). Es handelt sich dabei um den finalen Standpunkt der Mitgliedstaaten zur CCD. Mit diesem Kompromisstext (Mandat) wird der Rat in Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament treten, sobald dieses seinen Standpunkt zur CCD festgelegt hat. Nachdem sich die Abstimmung im zuständigen Ausschuss des Parlaments (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – IMCO) verzögert, rechnet die EuBV erst nach der Sommerpause (frühestens Anfang September 2022) mit einem Verhandlungsbeginn. Die Abstimmung über den Bericht des IMCO-Ausschusses ist für nächste Woche (15./16. Juni 2022) vorgesehen, soll sich aber auf Mitte Juli verschieben.

Änderungen des Rats am Kommissionsvorschlag

Die Änderungen des Rats gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** und Unterstreichungen für neuen Text und die Zeichenfolge „[...]“ für ~~Streichungen~~ kenntlich gemacht.

1. Diskriminierungsverbot

Der Rat setzt sich für die Löschung des von der Kommission vorgeschlagenen Diskriminierungsverbots ein. Bleiben soll nur Erwägungsgrund 25, in dem festgehalten wird, dass das Nichtdiskriminierungsgebot ein EU-Grundrecht ist. Vgl. dazu auch Art. 6.

2. Vorvertragliche Informationen

Umfang und Inhalt der vorvertraglichen Informationen

Die EuBV hatte sich für eine verhältnismäßigere Gestaltung der vorvertraglichen Informationspflichten ausgesprochen und die Nicht-Einführung einer neuen Übersicht (SECCO = „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ = Zusammenfassung der wichtigsten vorvertraglichen Informationen) befürwortet. Leider zieht der Rat es vor, die beiden Formulare (SECCO und SECCI) zusammenzuführen. Auf der ersten Seite sollen die wesentlichen Informationen über das Kreditprodukt angegeben werden (SECCO), um dem Verbraucher einen schnellen Vergleich zwischen Kreditangeboten zu ermöglichen. Die Schlüsselinformationen des Kredits sollen damit an

prominenter Stelle am Anfang des SECCI dargestellt werden. Die Anhänge I bis III wurden entsprechend geändert. Vgl. dazu auch Art. 10 (3) und (3a) sowie Erwägungsgrund 31.

Zeitpunkt der Übermittlung der vorvertraglichen Informationen

Positiv hervorzuheben ist dafür die Auffassung des Rats, den ursprünglichen Bedenkzeit-Vorschlag der Kommission („mindestens einen Tag“) für Kreditverträge, als wenig geeignet zu erachten. Der Rat hielt auch die Lösung, dem Verbraucher eine Erinnerung an sein Widerrufsrecht zukommen zu lassen, falls der Kreditgeber die eintägige Frist zwischen der Vorlage der vorvertraglichen Informationen und der Vertragsunterzeichnung nicht einhalten kann, für wenig praktikabel und sachdienlich. Der Rat schlägt deshalb vor zum Wortlaut der geltenden Richtlinie („rechtzeitig“) zurückzukehren und die Ausnahmeregelung zu streichen. Vgl. dazu auch Art. 10 (1) und Erwägungsgrund 30.

3. Widerrufsrecht

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, schlägt der Rat vor, das Widerrufsrecht zeitlich zu begrenzen, und zwar auf ein Jahr und zwei Wochen, wenn die vertraglichen Informationen dem Verbraucher nicht gemäß den Verpflichtungen der Richtlinien übermittelt wurden, es sei denn, die Informationen über das Widerrufsrecht selbst wurden dem Verbraucher nicht übermittelt. Vgl. dazu auch Art. 26 und Erwägungsgrund 56.

4. Vorzeitige Rückzahlung

Die EuBV begrüßte die klarstellende Einschränkung in Art. 29 (1) Satz 3 des Kommissionsvorschlags, wonach im Falle einer vorzeitigen Kredittilgung nicht alle effektivzinsrelevanten Gesamtkosten des Kredits iSd. Art. 3 Nr. 5, sondern nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen sind, „die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden“.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, forderte die EuBV allerdings klarzustellen, dass bei Art. 29 (1) Satz 3 des Kommissionsvorschlags der funktionale Begriff des Kreditgebers maßgeblich ist und damit alle vom Kreditgeber für die Vergabe oder Überlassung des Kredits erhobenen Kosten zu ermäßigen sind. Dies bedeutet wiederum, dass Kosten für selbständige Finanzdienstleistungen und Finanzprodukte nicht zu ermäßigen wären, gleich ob diese von einem dritten Unternehmen oder von dem Kreditgeber aufgrund eines gesonderten Vertragsverhältnisses erbracht worden sind.

Der Rat hielt es nur für wichtig klarzustellen, dass die Senkung der Gesamtkreditkosten bei vorzeitiger Rückzahlung die vom Kreditgeber auferlegten Kosten und nicht die Steuern oder Gebühren, die an Dritte zu entrichten sind, betrifft. Vgl. dazu auch Art. 29 und Erwägungsgrund 62.

5. (Kosten)Obergrenzen

Die EuBV hat sich gegen die Einführung von auf europäischer Ebene festzulegenden Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins oder den Gesamtbetrag des Kredits ausgesprochen. Der Rat schlägt nun eine Formulierung vor, die es ermöglicht, nationalen Maßnahmen Rechnung zu tragen, die Zinsobergrenzen gleichwertig sind, sich als wirksam erwiesen haben und ebenfalls darauf abzielen, den Verbraucher vor überhöhten Zinssätzen oder Kosten zu schützen. Vgl. dazu auch Art. 31 und Erwägungsgrund 65.

Über den weiteren Verlauf der Kompromissfindung zwischen Parlament und Rat werden wir Sie zeitnah informieren. Sofern Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung

Anlage